



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, UMWELT- UND GRUNDSTÜCKSAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 30.07.2026
Beginn: 20:30 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft Kötz

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Ertle, Sabine

Mitglieder des Ausschusses

Fritz, Roman
Gast, Alois
Kotter, Matthias
Mairle, Michael
Quenzer, Markus

Stellvertretung

Itzelberger, Anne

Schriftführerin

Briegel, Vera

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Ausschusses

Ritter, Norbert entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.06.2026
- 2 Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Vorbescheid Nr. **BAU/622/2026** 15/2026, Gemarkung Kleinkötz
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten
Grundstück Fl.Nr. 67/0, Bahnhofstraße 5
- 3 Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Vorbescheid Nr. **BAU/623/2026** 16/2026, Gemarkung Kleinkötz
Neubau einer Ferienwohnanlage mit 3 Gebäuden, Frühstücksraum/Frühstücksterrasse und Tiefgarage
Grundstück Fl.Nrn. 626/0 und 626/20, Waldweg 18
- 4 Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag Nr. 17/2026, Gemarkung Kleinkötz **BAU/624/2026**
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Grundstück Fl.Nr. 511/35, Am Hochholz 30
- 5 Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Vorbescheid Nr. **BAU/630/2026** 18/2026, Gemarkung Großkötz
Stellungnahme zur Abrissanzeige sowie zum Neubau eines Einfamilienhauses
Grundstück Fl.Nr. 128/0, Obere Dorfstraße 7 b
- 6 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 25.06.2026
- 7 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 20:30 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschusses fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.06.2026

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.06.2026.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Vorbescheid Nr. 15/2026, Gemarkung Kleinkötz Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten Grundstück Fl.Nr. 67/0, Bahnhofstraße 5

Für das Grundstück Fl.Nr. 67/0, Bahnhofstraße 5, Gemarkung Kleinkötz wurde ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt zehn Wohneinheiten eingereicht.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans, der diesen Bereich als Mischgebiet ausweist. Ein Bebauungsplan besteht für diesen Bereich nicht, sodass die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Die Zufahrt zum Grundstück ist gesichert. Die Entwässerung kann über den bestehenden öffentlichen Mischwasserkanal gewährleistet werden.

Für den Kernort des Ortsteils Kleinkötz wurde im Jahr 2002 ein städtebaulicher Rahmenplan erstellt. Ein städtebaulicher Rahmenplan ist ein formelles Planungsinstrument der Gemeindeentwicklung, das die zukünftige und funktionale Entwicklung eines Gemeindeteils konzeptionell darstellt. Er ist rechtlich nicht bindend und dient als orientierende Grundlage für nachfolgende, rechtsverbindliche Bebauungspläne. Der Rahmenplan wurde seit seiner Erstellung bei der Beurteilung von Bauvorhaben nicht angewendet. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, diesen auch im vorliegenden Fall nicht als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen und die bauplanungsrechtliche Beurteilung ausschließlich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

Nach Rücksprache mit der Bauherrin ist die Ausrichtung des geplanten Pultdachs derzeit noch nicht abschließend festgelegt. Insbesondere ist noch offen, ob sich die höhere Dachseite nach Osten oder nach Westen orientieren soll. Zudem ist vorgesehen, jede Wohneinheit mit einem Balkon auszustatten.

Gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Kötz ist je Wohneinheit bis zu einer Wohnfläche von 50 m² ein Stellplatz und bei einer Wohnfläche von mehr als 50 m² je Wohneinheit zwei Stellplätze nachzuweisen. Den eingereichten Unterlagen ist die Größe der einzelnen Wohnungen nicht zu entnehmen. Demnach sind für das Vorhaben – abhängig von den Wohnungsgrößen – mindestens zehn und höchstens zwanzig Stellplätze auf dem Baugrundstück herzustellen. Der erforderliche Stellplatznachweis ist im Bauantragsverfahren zu erbringen.

Die Gemeinde erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauplanungsrecht. Das Bauplanungsrecht legt fest, wo und was genau gebaut werden darf. Es befasst sich mit der städtebaulichen Ordnung und Nutzbarkeit von Grundstücken (u.a. BauGB), beispielsweise durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die Bauaufsichtsbehörden (Landratsämter) sind für den Vollzug des Bauordnungsrechts (u.a. BayBO) verantwortlich, wozu die Erteilung von Baugenehmigungen und Vorbescheiden gehören. Die Stellplatzsatzung sowie das Abstandsflächenrecht fallen unter das Bauordnungsrecht, welche somit durch das Landratsamt geprüft und beurteilt wird. Die Gemeinde hat bauplanungsrechtlich keinen Grund, das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern. Versagungsgründe, die sich aus den §§ 31, 33-35 BauGB ergeben, liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz stellt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid Nr. 15/2026, Gemarkung Kleinkötz in Aussicht.

06-25-2026/BAU einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Anwesend 7 pers. Beteiligt 0

**TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Vorbescheid Nr. 16/2026, Gemarkung Kleinkötz
Neubau einer Ferienwohnanlage mit 3 Gebäuden, Frühstücksraum/Frühstücksterrasse und Tiefgarage
Grundstück Fl.Nrn. 626/0 und 626/20, Waldweg 18**

Für die Grundstücke Fl.Nrn. 626/0 und 626/1, Waldweg 18, Gemarkung Kleinkötz wurde ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Ferienwohnanlage mit drei Gebäuden, Frühstücksraum/Frühstücksterrasse und Tiefgarage eingereicht. In der Anlage sind 41 Gästeeinheiten mit insgesamt 134 Betten vorgesehen.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Mischgebiet dargestellt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB. Ein Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Baugrundstücke umfassen eine Gesamtfläche von **2.774 m²**.

Die **Art der baulichen Nutzung** regelt, wofür ein Grundstück genutzt werden darf. Sie bestimmt anhand der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bundesweit einheitlich, ob auf einer Fläche beispielsweise Wohngebäude, Gewerbebetriebe etc. zulässig sind.

Eine Beherbergungsstätte ist im Regelfall in einem Mischgebiet zulässig, erfordert jedoch eine genaue Prüfung der Aufteilung und des Störpotenzials. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind Beherbergungsbetriebe im Mischgebiet ausdrücklich allgemein zulässig, da sie dem Wohnen nicht wesentlich widersprechen. Mit Hilfe eines Schallgutachtens kann das Störpotenzial geklärt werden.

Das **Maß der baulichen Nutzung** gibt an, wie intensiv ein Grundstück bebaut werden darf, und steuert so die städtebauliche Dichte. Wenn kein Bebauungsplan existiert, richtet sich das zulässige Maß der baulichen Nutzung nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB). Liegt das Grundstück innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, gilt § 34 BauGB. Es gibt keine festen Zahlenwerte (wie GRZ oder GFZ). Maßgeblich ist die bestehende Nachbarbebauung. Sind in der direkten Umgebung z.B. nur zweigeschossige Häuser mit ähnlicher Dichte erlaubt, darf nicht dreigeschossig oder extrem massiv gebaut werden.

Grundfläche:

Geplant sind auf den Grundstücken drei Gebäude mit Ferienwohnungen, die über eine gemeinsame Tiefgarage miteinander verbunden sind. Die Gebäude weisen eine Grundfläche von 1.026 m² auf.

Geschossigkeit:

Ein Dachgeschoss gilt dann als Vollgeschoss, wenn es auf mindestens zwei Dritteln (2/3) seiner Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m erreicht. Wird diese Zwei-Drittel-Grenze unterschritten, bleibt das Dachgeschoss baurechtlich ein „Nicht-Vollgeschoss“.

In der näheren Umgebung befinden sich im Wesentlichen Gebäude mit einer Geschossigkeit von I bis III a (d.h. das 3. Geschoss befindet sich im Dachgeschoss).

Den eingereichten Bauunterlagen zufolge ist **Haus B** (Süden) mit zwei Vollgeschossen geplant; ein Dachgeschoss ist nicht vorgesehen.

Haus A (Nord-Westen) und **Haus C** (Osten zur B16) sind jeweils mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss geplant. Das Dachgeschoss stellt kein Vollgeschoss im Sinne der geltenden Vorschriften dar.

Somit fügt sich das Vorhaben hinsichtlich der Geschossigkeit in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die umliegende Bebauung weist eine Geschossigkeit von I bis IIIa auf, sodass diese durch das Vorhaben nicht überschritten wird.

Im Jahr 2024 wurde durch den vorherigen Grundstückseigentümer bereits ein Bauantrag zur Errichtung einer Hotelanlage mit 46 Einheiten und zwei Penthouse-Wohnungen eingereicht.

Für dieses Vorhaben waren eine **Grundflächenzahl (GRZ I) von 0,478 (1.216 m²)** sowie eine **Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,032 (2.626 m²)** vorgesehen.

Das Vorhaben sollte 3 Vollgeschosse haben, die 46 Einheiten sollten je ein Doppelbett, die beiden Penthouse-Wohnungen ein Doppelbett und ein Einzelbett enthalten, somit gesamt 98 Betten.

Das nun beantragte Vorhaben weist demgegenüber eine **GRZ I von 0,37 (1.026 m²)** sowie eine **GFZ von 0,74 (2.052 m²)** auf. Die bauliche Ausnutzung des Grundstücks fällt damit geringer aus als bei dem im Jahr 2024 beantragten Vorhaben.

Nach § 17 BauNVO liegt der Orientierungswert für die GRZ im Mischgebiet bei 0,6.

Für die Geschossflächenzahl gibt es keine maximale Zahl. Der Höchstwert richtet sich nach dem Charakter des Baugebiets oder des Bebauungsplans.

Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen. Hier liegt der Orientierungswert gemäß § 17 BauNVO bei 1,2. Jedoch muss sich das Vorhaben weiter in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Das gemeindliche Einvernehmen zur Hotelanlage wurde damals vom Bauausschuss erteilt. Das Landratsamt hat das Vorhaben unter der Begründung abgelehnt, dass sich der geplante Hotelkomplex aufgrund seiner Grundfläche nicht nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro verfügt der öffentliche Schmutzwasserkanal nicht über die erforderliche hydraulische Leistungsfähigkeit, um das anfallende Schmutzwasser der geplanten 41 Nutzungseinheiten abzuführen. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung sind entsprechende Maßnahmen bzw. ein Ausbau der öffentlichen Kanalisation erforderlich.

Gemeinderat Mairle weist darauf hin, dass seiner Meinung nach im Rahmen der Bauvoranfrage ausschließlich die vom Bauherrn gestellten Fragen zu beurteilen seien und keine umfassende Prüfung des Vorhabens erfolge. Dies betreffe insbesondere auch die Leistungsfähigkeit des Schmutzwasserkanals. Aus seiner Sicht liege daher kein Ablehnungsgrund vor, da die angefragten Punkte zum Einfügen nach Art und Maß der baulichen Nutzung planungsrechtlich zulässig seien.

Gemeinderat Kotter regt an, im Hinblick auf die geplanten Ferienwohnungen auf das Zweckentfremdungs- bzw. Zweckbindungsgebot hinzuweisen. Die Vorsitzende erläutert, dass das Landratsamt an entsprechende Empfehlungen der Gemeinde zwar nicht gebunden sei, der Hinweis jedoch im Rahmen der Stellungnahme an das Landratsamt weitergegeben werden könne.

Gemeinderat Fritz vertritt die Auffassung, dass sich das Vorhaben aufgrund seiner Größe nicht in die Umgebungsbebauung einfüge. Die Vorsitzende entgegnet, dass auf die Ausführungen im früheren Ablehnungsbescheid Bezug genommen werden könne. Danach füge sich das Vorhaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Gemeinderat Kotter erkundigt sich, ob die Gemeinde im weiteren Verfahren zum Vorbescheid erneut beteiligt werde. Die Vorsitzende erklärt, dass dies derzeit nicht mit Sicherheit beantwortet werden könne. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren werde die Gemeinde jedoch erneut beteiligt; in diesem Rahmen erfolge eine weitergehende Prüfung und Beratung des Vorhabens.

Gemeinderat Mairle fragt nach, weshalb eine Erschließung über den Waldweg vollständig ausgeschlossen werde. Die Vorsitzende erläutert, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließen. In diesem Fall müsste sich der Vorhabenträger verpflichten, die Straße entsprechend auszubauen. Unter dieser Voraussetzung wäre eine Erschließung über den Waldweg grundsätzlich denkbar.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid wird nicht in Aussicht gestellt. Der vorhandene Schmutzwasserkanal verfügt nicht über ausreichende Kapazitäten, um die durch das Vorhaben zusätzlich anfallende Schmutzwassermenge aufzunehmen. Die abwassertechnische Erschließung ist daher derzeit nicht gesichert. Zudem wird einer Erschließung des Vorhabens über den Waldweg nur zugestimmt, wenn der Vorhabenträger diesen ausbaut.

06-26-2026/BAU mehrheitlich beschlossen Ja 4 Nein 3 Anwesend 7 pers. Beteiligt 0

**TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag Nr. 17/2026, Gemarkung Kleinkötz
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
Grundstück Fl.Nr. 511/35, Am Hochholz 30**

Für das Grundstück Fl.Nr. 511/35, Am Hochholz 30, Gemarkung Kleinkötz wurde ein Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage eingereicht.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Hochholz“. Das Bauvorhaben entspricht überwiegend den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Für folgende Abweichungen werden Befreiungen beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze im Norden und Osten,
- Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ I) um 0,09
- Änderung der Dachform von einem Satteldach zu einem Walmdach,

- Unterschreitung der Dachneigung von den festgesetzten 38°-45° (Satteldach) auf 25° (Walmdach)
- Änderung der festgesetzten Dachfarbe von naturrot auf einen Grauton,
- Überschreitung des zulässigen Dachüberstands von 50 cm auf 80 cm.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze verläuft auf dem Grundstück schräg. Die geplante Gebäudeausrichtung orientiert sich an der vorhandenen Bebauung sowie der Grundstückssituation und führt zu einer städtebaulich schlüssigen Einordnung des Vorhabens.

Vergleichbare Befreiungen wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits mehrfach genehmigt, sodass eine einheitliche Verwaltungspraxis besteht.

Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert. Die Anschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser sind auf dem Grundstück vorhanden. Die erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind je Wohneinheit zwei Stellplätze nachzuweisen. Dieser Stellplatznachweis wird durch die geplante Doppelgarage erfüllt.

Die Gemeinde erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauplanungsrecht. Das Bauplanungsrecht legt fest, wo und was genau gebaut werden darf. Es befasst sich mit der städtebaulichen Ordnung und Nutzbarkeit von Grundstücken (u.a. BauGB), beispielsweise durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die Bauaufsichtsbehörden (Landratsämter) sind für den Vollzug des Bauordnungsrechts (u.a. BayBO) verantwortlich, wozu die Erteilung von Baugenehmigungen gehören. Die Stellplatzsatzung sowie das Abstandsflächenrecht fallen unter das Bauordnungsrecht, welche somit durch das Landratsamt geprüft und beurteilt wird.

Da für mehrere Grundstücke bereits vergleichbare Befreiungen erteilt wurden, bestehen aus Sicht der Verwaltung im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz keine Bedenken gegen die beantragten Befreiungen.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz erteilt dem Bauantrag Nr. 17/2026, Gemarkung Kleinkötz das gemeindliche Einvernehmen. Den beantragten Befreiungen wird zugestimmt.

06-27-2026/BAU einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Anwesend 7 pers. Beteiligt 0

**TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Vorbescheid Nr. 18/2026, Gemarkung Großkötz
Stellungnahme zur Abrissanzeige sowie zum Neubau eines Einfamilienhauses
Grundstück Fl.Nr. 128/0, Obere Dorfstraße 7 b**

Für das Grundstück Fl.Nr. 128/0, Obere Dorfstraße 7 a, Gemarkung Großkötz wurde eine Voranfrage zum Abbruch des bestehenden Wohnhauses sowie zur Errichtung eines neuen Einfamilienhauses eingereicht.

Auf dem Grundstück befindet sich derzeit ein Wohnhaus aus dem Baujahr 1906, das ursprünglich zu einer landwirtschaftlichen Hofstelle gehörte. Im Jahr 1966 wurde an der Nordseite ein Kuhstall angebaut. Dieser Gebäudeteil soll nach dem Abriss erhalten bleiben.

Zum Zeitpunkt der Errichtung des Kuhstalls wurde die Überbauung der Grundstücksgrenze zwischen den damaligen Eigentümern einvernehmlich zugelassen. Eine schriftliche Vereinbarung hierzu liegt jedoch nicht vor.

Nach dem Abbruch des Wohnhauses soll der ehemalige Kuhstall zukünftig als unbeheizter Lagerraum für Fahrräder und Gartengeräte genutzt werden.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Mischgebiet dargestellt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher nach § 34 BauGB.

Nach Art. 57 Abs. 5 BayBO sind Beseitigungsmaßnahmen in der Regel verfahrensfrei, wenn es sich um freistehende Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 handelt. Das bedeutet, dass keine Genehmigung beantragt, das Vorhaben aber dennoch mindestens einen Monat vor dem geplanten Abbruch bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (= Landratsamt) angezeigt werden muss. Ausnahmen gelten bei unter Denkmalschutz stehenden Objekten oder wenn das Haus angebaut ist.

Im vorliegenden Fall soll der angebaute Kuhstall bestehen bleiben. Somit handelt es sich um einen Teilabbruch und das Verfahren ist anzeigepflichtig. Bei Teilabbrüchen muss in der Regel ein qualifizierter Tragwerksplaner hinzugezogen werden. Der Statiker muss prüfen, wie der verbleibende Anbau während und nach dem Abriss gesichert wird (z.B. durch Abfangung oder eine neue Außenwandverkleidung).

Für die reine Beseitigungsanzeige eines Abbruchs ist kein formelles gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB erforderlich. Das gemeindliche Einvernehmen betrifft ausschließlich das Bauplanungsrecht. Das Bauplanungsrecht legt fest, wo und was genau gebaut werden darf. Es befasst sich mit der städtebaulichen Ordnung und Nutzbarkeit von Grundstücken (u.a. BauGB), beispielsweise durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die Bauaufsichtsbehörden (Landratsämter) sind für den Vollzug des Bauordnungsrechts (u.a. BayBO) verantwortlich, wozu die Erteilung von Baugenehmigungen und Vorbescheiden gehören.

Die Beseitigungsanzeige ist ein rein bauordnungsrechtliches Verfahren zur Standsicherheit und zum Abriss. Die Gemeinde muss im Zuge der Beseitigungsanzeige jedoch ordnungsgemäß beteiligt werden. Wenn an gleicher Stelle ein Neubau geplant ist, hat die Gemeinde hierfür über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Die Gemeinde hat bauplanungsrechtlich keinen Grund, das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern. Versagungsgründe, die sich aus den §§ 31, 33-35 BauGB ergeben, liegen nicht vor.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz nimmt vom geplanten Abbruch des Wohnhauses Kenntnis. Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Wohnhauses wird in Aussicht gestellt.

06-28-2026/BAU einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Anwesend 7 pers. Beteiligt 0

TOP 6: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 25.06.2026

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss Kötz beschließt die Anbringung eines zeitlich begrenzten Parkverbots in der Industriestraße von Freitag, 18:00 Uhr, bis Sonn-tag, 22:00 Uhr.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Grundstücksausschuss beschließt die Vergabe der Straßenbeleuchtung für das Baugebiet nördlich der Frühlingstraße an die LEW/LVN mit einer Auftragssumme von 23.073,51 Euro brutto.

Beschluss:

Es sollen zwei Abfallkühler von der Firma HoGaKa für die Günzhalle zu einem Preis in Höhe von 11.520,39 € beschafft werden.

TOP 7: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin

Vera Briegel
Schriftführerin